

Amt der Steiermärkischen Landesregierung



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013

UMWELTANWÄLTIN
MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel. (0316) 877 - 2965
Fax (0316) 877 - 5947

E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



Mag. GRUNERT Christopher, MSc

Stellvertreter der Umweltanwältin
Juristischer Dienst
Öffentlichkeitsarbeit

Seit 1.9.2013 in der ABT 16



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel: (0316) 877 – 4442
Fax: (0316) 877 – 5947

E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371
Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst
Ansprechpartnerin für die Bezirke
DL, LB, RA, FB, LE Murtal, MU,
Stadt Graz



Mag. DVORAK Christopher

Tel: (0316) 877-4448
Fax: (0316) 877-5947

E-Mail: christopher.dvorak@stmk.gv.at

Mitarbeiter Juristischer Dienst



SONNLEITNER Klaudia

Tel: (0316) 877 – 4349
Mobil: (0676) 8666 - 4349
Fax: (0316) 877 -5947

E-Mail:
klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke
GU, VO, FF, HB, WZ, MZ, BM, LI



SAGER Monika

Tel. (0316) 877 - 3047
Fax (0316) 877 - 5947

E-Mail: monika.sager@stmk.gv.at

Sekretariat



Sehr geehrte Leserin! Sehr geehrter Leser!

§ 7 des Gesetzes über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt bestimmt unter anderem, dass der Umweltanwalt/die Umwelthanwältin jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Landtag vorzulegen hat. Dieser gesetzliche Auftrag bietet jedes Jahr auch die Möglichkeit, die vergangenen zwölf Monate Revue passieren zu lassen. Welche großen und kleineren Verfahren haben die Umwelthanwaltschaft bewegt? Welche verfahrensübergreifenden Themen waren wesentlich?

Wie bereits in der Vergangenheit war auch das Jahr 2013 durch eine Vielzahl von Verfahren geprägt, die Eingriffe in Fließgewässer und deren Uferstrukturen zum Inhalt hatten. Besondere mediale Aufmerksamkeit erreichten die Streitigkeiten über die Verwirklichung des Kraftwerks an der Schwarzen Sulm. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist bereits seit mehreren Jahren abgeschlossen und damit meine Möglichkeiten als Partei erschöpft, weshalb dieses Verfahren im Tätigkeitsbericht auch keine weitere Erwähnung findet. Im Rahmen dieser Einleitung kann ich mich jedoch jedes Jahr direkt an die Leserinnen und Leser wenden, weshalb ich diese auch gerne dafür nutze, um grundsätzliche Positionen darzulegen: Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht bin ich der Überzeugung, dass es Gewässer und Gewässerabschnitte gibt, die so einzigartig sind, dass sie von jeglicher Nutzung freigehalten werden sollen. Die Schwarze Sulm flussauf von Schwanberg ist ein derartiger Fluss. Punkt.

Große verfahrensübergreifend relevante Themen waren die Restwasserdotierung und die Errichtung von Fischaufstiegshilfen. Die Dotierung der Ausleitungsstrecke bei Kleinkraftwerken „brennt“ bereits seit Beginn meiner Tätigkeit. Die Verhandlungen über jeden Liter sind in letzter Zeit jedoch durch wasserrechtliche Vorschriften auf Basis der QZV Ökologie noch mühsamer geworden. Ausführliche Erläuterungen zu den unterschiedlichen Methodiken zur Ermittlung des Pflichtwassers finden Sie im entsprechenden Beitrag. Aufgrund von Vorgaben aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan – NGP müssen bis



2015 an bestimmten prioritären Gewässern Querbauwerke fischgängig umgebaut und Fischaufstiegshilfen errichtet werden. Diese Fischaufstiegshilfen werden derzeit noch gefördert, weshalb der Druck in den Verfahren sehr hoch ist, so rasch als möglich zu einer Bewilligung zu kommen.

Eine Übersicht über die gängigen Systeme und die wesentlichen Problembereiche können Sie im Beitrag Fischaufstiegshilfen finden.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind die Verfahren nach dem AWG, an denen sich die Umwelthanwaltschaft beteiligt hat, stark angestiegen.

Auch das Team der Umwelthanwaltschaft hat sich verändert: Am 1.9.2013 hat Herr Mag. Christopher Grunert MSc eine neue Tätigkeit als verfahrensleitender Jurist in der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau begonnen. Er wird uns wegen seiner großen Fachkompetenz und seiner Freundlichkeit sehr fehlen. Ich persönlich werde vor allem unsere spannenden Diskussionen über rechtliche Fragen und seine Freundschaft vermissen. Ich wünsche ihm für die neue spannende Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

Am selben Tag nahm Herr Mag. Christopher Dvorak seine Tätigkeit in der Umwelthanwaltschaft auf. Herr Mag. Dvorak bringt viel Erfahrung aus unterschiedlichen Rechtsbereichen mit und hat sich bereits sehr gut eingearbeitet.

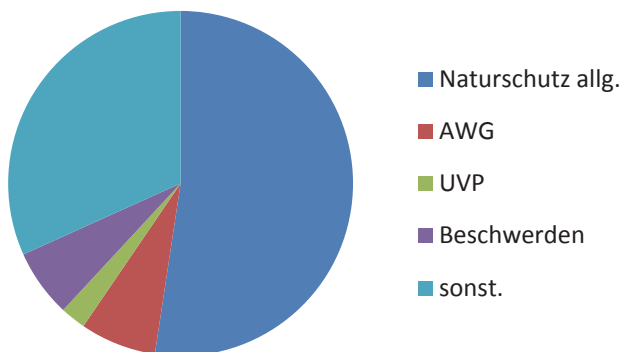
Wenn sich bei meinem Team auch einiges verändert hat - eines wird immer gleich bleiben: Mein Dank für die großartige Arbeit und Unterstützung durch mein Team, ohne die die Erfüllung des Auftrages des Gesetzgebers und der berechtigten Ansprüche nicht möglich wäre, die die Bürgerinnen und Bürger an die Umwelthanwaltschaft haben. Auch dieser Tätigkeitsbericht wäre ohne die Mitarbeit meines Teams nicht zustande gekommen.

Abschließend darf ich wieder darauf hinweisen, dass alle Bilder aus dem Fotoarchiv der Umwelthanwaltschaft stammen, sofern keine anderen Quellenangaben gemacht wurden.

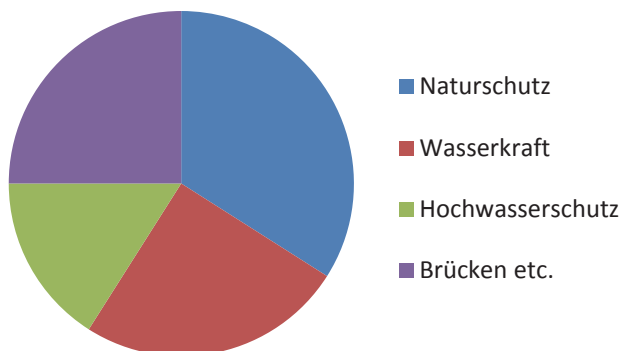


Wie in jedem Jahr soll auch die Arbeit des Jahres 2013 in Zahlen gegossen werden: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet. Diese Kennzahlen können die Arbeit der Umweltschutzkanzlei zwar nicht im Detail widerspiegeln, es ist aber möglich, dem Leser/der Leserin einen groben Eindruck zu vermitteln.

Im Jahr 2013 wurden in der Umweltschutzkanzlei 291 Akten neu angelegt. Diese Zahl entspricht exakt dem Jahr 2012. Der Großteil dieser Verfahren – 192 - betraf Genehmigungsansuchen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz. Die weiteren Verfahren verteilten sich auf 27 Verfahren nach dem AWG und 8 UVP-Verfahren sowie 40 Verfahren nach weiteren Materiegesetzen (Stmk. Veranstaltungsg, Stmk. JagdG etc.) Darüber hinaus wurden 24 Akten aufgrund von Beschwerden neu angelegt.



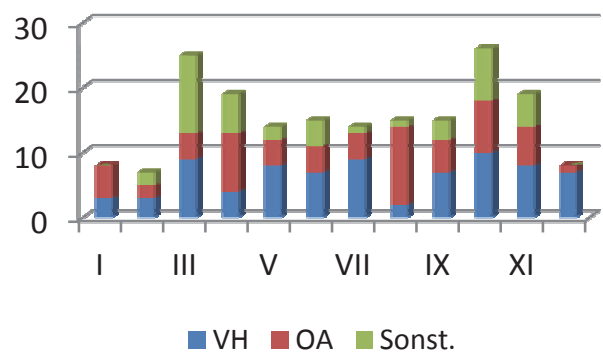
Im Rahmen der Verfahren, die nach dem Stmk. Naturschutzgesetz abgewickelt wurden, dominierten wie in den Vorjahren solche Vorhaben, für die Gewässer in Anspruch genommen werden:



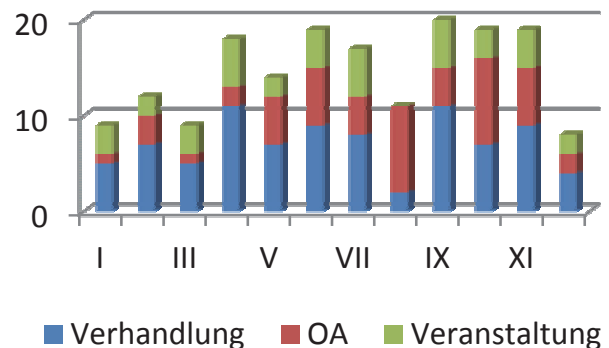
Im Rahmen dieser Vielzahl von Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, habe ich in vier Verfahren gegen die erstinstanzliche Entscheidung berufen und in zwei Verfahren wurde Beschwerde an den VwGH erhoben. Darüber hinaus habe ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für eine geplante Erweiterung einer landwirtschaftlichen Tierhaltung an die Behörde gestellt.

Im Jahr 2013 wurden von mir und meinen Mitarbeitern 175 Außendienste durchgeführt, 2012 waren es 185 Dienstreisen. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate in den Jahren 2012 und 2013:

Außendienste 2012



Außendienste 2013



Ich habe fünf Mitarbeiter, die mich bei der täglichen Arbeit unterstützen. In den Verfahren sind

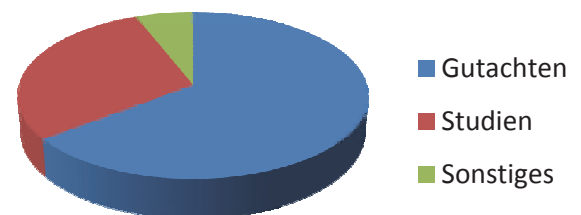


jedoch oft Themenbereiche relevant, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen, um meine Parteistellung sinnvoll wahrnehmen zu können, zumal in Verfahren nur Argumente relevant sind, die auf gleicher fachlicher Ebene vorgebracht werden. Darüber hinaus ergeben sich im Rahmen von Verfahren auch immer wieder Problemstellungen, für die Daten fehlen und grundlegende Studien wünschenswert sind. Für diese Fälle verfüge ich über ein Budget, das ich als Möglichkeit sehe, Wissen in jeder Form anzukaufen. Um meine gesetzlichen Aufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

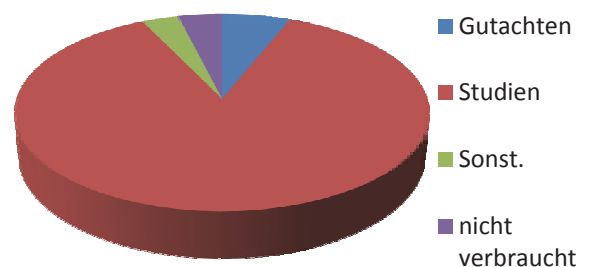
Im Jahr 2013 wurde für die Umweltschutzbehörde wieder ein Betrag von € 78.900,00 bereitgestellt. Für Gutachten wurden € 4.818,00 verwendet. Im Vergleich zu den Vorjahren ist diese Summe eher gering, weil nur wenige UVP-Verfahren abgewickelt wurden, welche grundsätzlich immer einen hohen finanziellen Aufwand für Gutachten bedingen. Es blieb daher mehr Geld übrig, um Studien zu beauftragen: Wegen der vielen Streitfragen zum Bestand der Würfelnatter in Graz habe ich eine Studie zur Bestanderhebung dieser Schlangenart im Projektgebiet für das Murkraftwerk Puntigam in Auftrag gegeben. In einem anderen Verfahren ergab sich der Bedarf, die Steinkrebspopulation in einem Europaschutzgebiet zu erheben. Diese Erhebung war auch vor dem Hintergrund des sog. „Schattenlisten-Verfahrens“ wichtig, das von der Kommission gegen Österreich wegen mangelhafter Ausweisung von Schutzgebieten für Schutzgüter wie dem Steinkrebs geführt wird. Diese Erhebung lag daher jedenfalls im Interesse des Bundeslandes

Steiermark. Seit vielen Jahren werden schließlich Überprüfungen der Restwasserabgabe an Kleinwasserkraftwerken durchgeführt. Die Überprüfung dieser Auflagen ist jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen, zumal die Rechtstreue der Betreiber oft recht gering ist, wie aus den Ergebnissen ersichtlich ist. Darüber hinaus beteiligt sich die Umweltschutzbehörde gemeinsam mit anderen Abteilungen an einer Studie, die für die Umsetzung des NGP von Relevanz ist. Insgesamt wurden für diese Studien € 68.415,48 ausgegeben. Für Weiterbildungen und Literatur wurden € 2.592,85 aufgewendet. € 3.073,67 verblieben im Budget. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2012 und 2013 ist aus den nachstehenden Graphiken ersichtlich:

Budget 2012:



Budget 2013:



Von meinen Mitarbeitern und mir wurden zwei Praktikantinnen betreut.



Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“ [Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Als Umweltschützerin habe ich in UVP-Verfahren Parteistellung.

Im Jahr 2013 wurde das Genehmigungsverfahren für einen geplanten **Golfplatz** in Grottenhof, Gemeinde Kaindorf an der Sulm, abgehandelt. Derzeit befindet sich auf dem Gelände des künftigen Golfplatzes ein Maisacker, dessen ökologische Wertigkeit recht gering ist.



Quelle: golfdesign.de

Aufgrund einer sensiblen Planung, die auch der Nähe zum Europaschutzgebiet Rechnung trägt, wird die Anlage das Gebiet tatsächlich ökologisch aufwerten. Anrainer werden von den Bautätigkeiten selbstverständlich betroffen sein, durch einen vernünftigen Zeitplan können die Belästigungen jedoch minimiert werden. Insgesamt stellt der geplante Golfplatz Grottenhof ein absolut verträgliches Vorhaben dar.

Im Juni 2013 wurde nach sehr langer Verfahrensdauer und einer Reihe von Änderungen die

Genehmigung für die Erweiterung der **Deponie Paulisturz** in der Gemeinde Eisenerz erteilt. Die zahlreichen Anregungen, die von der Umweltschutzanwaltschaft ins Verfahren eingebracht wurden, wurden umgesetzt.

Die Anton Mayer GmbH stellte einen Antrag auf **Erweiterung** der Kapazität der **Abfallbehandlungsanlage**, über welche von der Behörde im Rahmen eines UVP-Änderungsverfahrens zu entscheiden war. Seitens der Umweltschutzanwaltschaft wurden keine Einwände erhoben.

Im Jahr 2009 wurde von der Verkehrsministerin die UVP-Genehmigung für den Neubau der Ausweichbahnhöfe Aural, Laßnitzthal, Takern – St. Margarethen und Hst. Hart auf der ÖBB-Strecke Graz – Mogersdorf erteilt. Im Jahr 2013 fand die **Abnahmeprüfung** statt, bei der auch geringfügige Änderungen genehmigt wurden. Von meiner Seite wurden keine Einwände erhoben.

Die Papierfabrik Norske Skoog stellte den Antrag auf Abnahme der Produktionslinie 5. Die vorliegenden Gutachten der Amtsachverständigen belegen, dass die Anlage konsensgemäß errichtet wurde.

Ein weiteres Teilabnahmeverfahren wurde von der Zellstoff Pöls AG beantragt und konnte ebenfalls positiv beurteilt werden.

Seitens des Umweltsenats wurden Entscheidungen zu den Berufungen betreffend die geplanten Murkraftwerke in Gratkorn bzw. in Graz-Puntigam erlassen. In beiden Verfahren folgte der Senat meinen Argumenten nicht. Während die Entscheidung zum geplanten Kraftwerk Gratkorn aus meiner Sicht vertretbar ist, sind hinsichtlich des Murkraftwerk Graz wesentliche Fragen nach wie vor ungeklärt, weshalb ich eine Beschwerde an den VwGH erhoben habe. Der Inhalt der Beschwerde wird im Beitrag über Rechtsmittel dargelegt.



Die Verordnung über das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013, ist das Ergebnis eines Prozesses, an dem sich unter Federführung der ABT 7 – Landes- und Gemeindeentwicklung alle relevanten Fachdienststellen des Landes Steiermark beteiligt haben. Die Umweltschutzbehörde war als Mitglied der Referenzgruppe in den Prozess eingebunden. Soweit Grundlagendaten amtsintern nicht vorhanden waren, wurde diese extern zugekauft. Das Produkt weist nun Ausschlusszonen aus, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig ist. Es werden Vorrangzonen für die Errichtung bzw. Erweiterung von Windparks in konzentrierter Form und Eignungszonen definiert, die als Standorte zweiter Priorität ebenfalls für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehen sind. Nachdem in den vergangenen Jahren oftmals der Wildwuchs von Windkraftprojekten zu bejammern war, bietet dieses Entwicklungsprogramm endlich Planungssicherheit für alle Beteiligten. Ich habe vor dem Regierungsbeschluss für die Beauftragung der ABT 7 mit diesem Projekt viel Zeit dafür investiert, die verantwortlichen Politiker vom Erfordernis landesweiter, verrechtlichter Grundlagen für die Entwicklung der Windkraft in der Steiermark zu überzeugen. Aus diesem Grund freue ich mich sehr, dass dieses Vorhaben einen erfolgreichen Abschluss gefunden hat.



Für Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist in den meisten Fällen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen. Diese UEPs werden auch der Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme übermittelt. Diese Unterlagen werden von mir und meinen Mitarbeitern immer sehr genau geprüft, weil dem Verbrauch von Naturraum auf Ebene der Raumplanung noch recht leicht ent-

gegen getreten werden kann, zumal regelmäßig noch keine hohen Planungskosten angefallen sind. Besonders kritisch ist aus meiner Sicht der derzeitige Trend zum Landschaftsverbrauch für große freistehende Photovoltaikanlagen. Solche Projekte versiegeln zumeist viele tausend Quadratmeter Landschaft und sind daher in sensiblen Räumen entsprechend kritisch zu betrachten. Ein besonders heikles Vorhaben war in der Gemeinde Trahütten geplant: Jeder, der irgendwann auf die Weinebene gefahren ist, kennt den Hang im Ort Trahütten, auf dem bis vor ein paar Jahren ein kleiner Schlepplift betrieben wurde. Dieser Hang sollte nun für eine PV-Anlage verwendet werden. Gemeinsam mit den ASV konnten wir die Gemeinde überzeugen, dass die Anlage an diesem markanten Punkt eine negative Entwicklung für die Gemeinde darstellt. Im Zuge der Begehung konnte der Gemeinde auch eine besser geeignete Örtlichkeit vorgeschlagen werden.

Interessante Aspekte der Raumordnung konnten auch im Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde **Seiersberg** releviert werden: Die Gemeinde plante die Erweiterung von Bauland in einem Bereich, wo seit Jahren ein Uhu-Brutpaar bekannt ist. Dieser Umstand war dem Raumplaner der Gemeinde offenbar nicht bekannt, weshalb diese Information von mir in das Verfahren eingebracht wurde. Das Vorkommen der geschützten Vögel wurde von der Gemeinde berücksichtigt.

Auf Basis der Durchsicht der vielen Umwelterheblichkeitsprüfungen im Jahr 2013 muss jedoch insgesamt festgestellt werden, dass die Erheblichkeitseinstufung vor allem im Themenbereich Naturraum zunehmend oberflächlich wird: Sofern kein ausgewiesenes Schutzgebiet beansprucht wird, erfolgt zumeist die Bewertung „unerheblich“. Dass verbliebene Landschaftsräume für Kleintiere und Insekten sowie deren Fressfeinde auch dann eine wichtige Funktion haben, wenn sie in keine Schutzgebetskategorie fallen wird dabei grundsätzlich übersehen. Auf die Berücksichtigung dieses Aspekts wird von Seiten der Umweltschutzbehörde daher auch weiterhin gedrängt werden.



Artenschutz ist eine relativ junge Rechtsmaterie und entsprechend wenige oberstgerichtliche Entscheidungen liegen vor, an denen sich die Behörden orientieren können. Aus diesem Grund ist der Umgang mit dieser Materie nach wie vor von großer Unsicherheit geprägt, wenn es einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gibt. Umso größer ist die Unsicherheit dann, wenn zwar ein konkretes Tötungsrisiko dargelegt wird, aber kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurde: Die Tatsache, dass Fledermäuse durch Windkraftanlagen einem erheblichen Tötungsrisiko ausgesetzt sind, wurde erst durch intensive Forschungen in den letzten Jahren bekannt. Fledermäuse sterben nicht durch unmittelbaren Totschlag durch die Rotorblätter, sondern erleiden ein tödliches Barotrauma – ihre inneren Organe platzen durch die Druckunterschiede, welche durch die Bewegungen der Windräder verursacht werden. Im Zuge der Untersuchungen für eine Erweiterung eines Windparks wurde auch die Fledermausfauna untersucht, wobei sich herausstellte, dass im Vorhabensbereich mehrere Fledermausarten mit hohen Individuenzahlen vorkommen. Aus diesem Grund wurden ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus und ein Fledermausmonitoring vorgeschrieben. Für den bestehenden Windpark ist davon auszugehen, dass Fledermäuse das Gebiet ebenfalls als Jagdhabitat nutzen, der Betreiberin ist dieser Umstand ebenso wie das Tötungsrisiko infolge der Untersuchungen für die Erweiterung bekannt. Trotz der fachlichen Feststellung der ASV, dass auch für den bestehenden Windpark ein Fledermausmonitoring und allenfalls ein Abschaltalgorithmus zum Schutz der Tiere jedenfalls erforderlich sind, wurden von der Betreiberin bislang keine entsprechenden Schritte gesetzt. Aus diesem Grund habe ich als Umweltanwältin bei der Naturschutzbehörde auf Basis der Ergebnisse des bisherigen Verfahrens den Antrag gestellt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Nachdem dieser Antrag unbeantwortet blieb, habe ich

ihn in weiterer Folge auch auf Artikel 12 Abs 1 der RL 2004/35/EG über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gestützt, welcher auch die Möglichkeit einer „vorsorglichen Umweltbeschwerde“ kennt. Diese Bestimmung wurde im StUHG nicht umgesetzt, weshalb ich der Naturschutzbehörde die Informationen über die Gefährdung geschützter Fledermäuse durch den Betrieb des Windparks unmittelbar auf Grundlage des Art 12 Abs 1 der RL 2004/35/EG unterbreitet habe. Weil die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens durch die Tötung geschützter Fledermäuse besteht, habe ich die zuständige Behörde aufgefordert, gemäß der Richtlinie tätig zu werden. Mittlerweile hat eine Besprechung stattgefunden, für weitere Maßnahmen wird das Ergebnis des Fledermausmonitorings im Erweiterungsprojekt abgewartet.



Es gibt allerdings auch Konsenswerber, die sich ihrer Verantwortung für den Naturraum, den sie beanspruchen, bewusst sind: In der Weststeiermark soll ein Steinbruch entstehen, das Vorhaben nimmt kein Schutzgebiet in Anspruch. Dennoch hat der Konsenswerber eine umfangreiche Untersuchung zum Thema Artenschutz in Auftrag gegeben und wird die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen umsetzen. Solchen Unternehmern gebührt Respekt, zumal eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Artenschutz leider keineswegs selbstverständlich ist.



Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Der Umweltschutzbeauftragte ist Partei im Feststellungsverfahren und hat auch das Recht, Feststellungsanträge zu stellen.

Im Nahbereich der Talstation im Skigebiet **Kreischberg** ist die Errichtung einer **Ferienhausanlage** mit 495 Betten geplant. Aufgrund der Tatsache, dass sich im Nahbereich der geplanten Anlage weitere touristische Einrichtungen befinden, wurde eine Einzelfallprüfung zu der Frage durchgeführt, ob es durch die Kumulation der Vorhaben zu erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt.



Quelle: alps-residence.com

Von der Behörde wurde zu dieser Frage ein Gutachten eingeholt, welches zu dem Schluss kommt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Aufgrund der vorhandenen Belastungen und insbesondere wegen der Entflechtung des Reiseverkehrs zur neuen Anlage von den Zufahrten zu den bestehenden Beherbergungsbetrieben konnten diese fachlichen Schlüsse von mir nachvollzogen werden.

Auf der **Koralpe** ist die Errichtung und der Betrieb eines **Pumpspeicherwerks** geplant. Das Vorha-

ben soll zum überwiegenden Teil im Landschaftsschutzgebiet zur Ausführung gelangen, weshalb ein Feststellungsverfahren durchzuführen war. Durch die baulichen Anlagen wird es zu einer erheblich negativen Veränderung des Landschaftsbildes kommen, weshalb für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Auf dem Salzstiegl besteht bereits seit längerem ein **Freizeit- und Trialpark**. Für dessen Erweiterung wurde ein Feststellungsverfahren durchgeführt. Aus meiner Sicht wesentlich war die Frage der Auswirkungen auf den Naturraum, da das Projekt in einem Landschaftsschutzgebiet liegt und nicht nur eine flächenmäßige Erweiterung geplant ist, sondern auch auf einen Ganzjahresbetrieb umgestellt werden soll.



Nach einer Konkretisierung des Projekts durch den Konsenswerber und auf Basis ergänzender Gutachten des naturkundlichen Sachverständigen musste von mir zur Kenntnis genommen werden, dass keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Naturraum zu besorgen sind. Mittlerweile wurden auch schon die erforderlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt und die Bewilligungen erteilt.

Am Weblinger Gürtel soll ein altbestehendes **Fachmarktzentrum** saniert und ausgebaut werden. Zudem ist die Schaffung zusätzlicher PKW-Stellplätze geplant. Das Vorhaben soll im luftbelasteten Gebiet von Graz umgesetzt werden, weshalb ein Feststellungsverfahren durchzuführen war. Aus meiner Sicht war das ursprünglich vorgelegte Projekt nicht schlüssig, da der wesentliche Punkt der Verkehrserzeugung nicht eindeutig dargelegt wurde. Von der Projektwerberin wurde in weiterer Folge erläutert, dass eine Kreis-



verkehrsanlage als Privatstraße umgesetzt wird, um den zu- und abfahrenden Verkehr möglichst flüssig zu halten. Aus diesem Grund sind keine relevanten Zusatzimmissionen zu erwarten.

In Zeltweg besteht seit einigen Jahren ein **Holzinnovationszentrum**. Dieser Gewerbepark soll erweitert werden. Die erforderliche Rodung nimmt auch Flächen des direkt angrenzenden Europaschutzgebietes „Oberlauf der Mur“ in Anspruch, weshalb für diese Rodung ein Feststellungsverfahren durchzuführen war. Die verordneten Schutzgüter des Europaschutzgebietes werden durch das Vorhaben allerdings nicht berührt, weshalb keine UVP durchzuführen ist.

Die Betreiberin der **Park & Ride-Anlage** beim „Murpark“ in Liebenau plant, die Betriebszeiten zu erweitern und hat bei der Behörde einen entsprechenden Feststellungsantrag eingebracht. Es erfolgt jedoch keine Erweiterung der Fläche oder der Kapazität der Anlage, weshalb auf Basis der einschlägigen Rechtsprechung des Umweltsenats keine UVP durchzuführen war.

Im Vorjahr habe ich bereits über ein geplantes **Möbelhaus** in Kapfenberg berichtet, welches zu Verkehrsüberlastungen führen wird und daher aus meiner Sicht einer UVP zu unterziehen ist. Nunmehr wurde die geplante Verkehrsführung adaptiert, so dass es am kritischen Kreisverkehr zu keinen Überlastungen kommen wird. Aus diesem Grund werden die Zusatzbelastungen hinsichtlich der Luftschadstoffe PM10 und NO₂ irrelevant sein. Im Ergebnis ist für das geplante Möbelhaus nach erfolgter Umplanung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Jahr 2013 wurde auch wieder eine Reihe von Verfahren durchgeführt, welche die Feststellung einer UVP-Pflicht für diverse **landwirtschaftliche Tierhaltungen** zum Inhalt hatte. In vier Verfahren in den Gemeinden Eichfeld, St. Nikolai o. Dr., Ratschendorf und Gosdorf wurde festgestellt, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Von Seiten der Umweltschutzorganisation werden in der Folge die baurechtlichen Verfahren begleitet.

In der Gemeinde Lang beabsichtigt ein Landwirt,

seine Schweinehaltung zu verdoppeln. Im Nahbereich ist eine Reihe weiterer Tierhaltungen vorhanden, so dass es zur Kumulation der Gerüche kommen wird. Eine Reihe von Anrainern wird dadurch unzumutbar belästigt, weshalb eine UVP durchzuführen ist. In der Gemeinde Gnas ist die Erweiterung einer Hühnerhaltung beabsichtigt. Durch diese Legehennenhaltung wird es zu erheblichen belästigenden Auswirkungen für die Nachbarschaft kommen, weshalb auch in diesem Fall von der Behörde festgestellt wurde, dass eine UVP durchzuführen ist.

In beiden Fällen wurde von den Landwirten Berufung erhoben, der Umweltsenat hat die erstinstanzlichen Entscheidungen bestätigt.



Quelle: kleinezeitung.at

Der Ort Seibersdorf im Bezirk Südoststeiermark ist durch eine überdurchschnittliche Zahl an Schweinemastbetrieben gekennzeichnet. Im Rahmen einer Studie zur Ammoniakbelastung im Leibnitzerfeld aus dem Jahr 2012 wurde vom Land Steiermark, Abteilung 15, Referat für Luftreinhaltung, festgestellt, dass der Jahresmittelwert der Ammoniakbelastung in Seibersdorf 454% des Richtwertes der WHO beträgt. Diese extrem hohen Ammoniakemissionen sind jedenfalls gesundheitsgefährdend, weshalb aus der fachlichen Sicht der Amtsachverständigen für Luftreinhaltung zusätzliche Schweinehaltungen in diesem Ort äußerst kritisch zu sehen sind. Eine Bürgerinitiative hat sich nun an mich gewandt, weil trotz der dramatischen Ist-Situation ein neuer Schweinestall errichtet werden soll. Aufgrund der Ergebnisse der erwähnten Studie und der vielen bestehenden Schweinemastbetriebe in räumlichen Zusammenhang mit dem Neubauvorhaben habe ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht eingebracht. Eine Entscheidung steht noch aus.



Das Naturschutzrecht ist die klassische Materie, die die Beteiligung des Umweltschutzes/der Umweltschützerin am Verfahren vorsieht. In diesem Bericht dürfen meine Mitarbeiter und ich über einige besonders spannende Verfahren erzählen.

Im Jahr 2008 gab es einige Aufregung um einen geplanten Steinbruch am **Wildoner Buchkogel**. Dieses Vorhaben scheiterte am Widerstand einer lokalen Bürgerinitiative, lenkte allerdings die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf diesen Hügel an der Grenze von Grazer und Leibnitzer Feld. Um derartige Vorhaben künftig auszuschließen, wurde vom Landtag beschlossen, dass der Buchkogel zu einem Schutzgebiet erklärt werden soll. Fachleute wurden mit Untersuchungen beauftragt und es stellte sich heraus, dass der Wildoner Buchkogel wertvolle Buchenwaldtypen beherbergt, die den FFH-LRT Waldmeister-Buchenwald und Orchideen-Kalk-Buchenwälder im Erhaltungszustand A entsprechen. Die lokale Ausprägung erhält durch das Vorkommen der Hundszahnlilie besondere Bedeutung, weshalb schließlich vorgeschlagen wurde, den Wildoner Buchkogel zum Pflanzenschutzgebiet zu erklären. Bei einer Informationsveranstaltung wurde deutlich, dass die Grundeigentümer keine besondere Begeisterung zeigen, für mich stellt dieses Naturschutzgebiet wegen seines für die Steiermark einzigartigen Waldbestandes jedoch einen besonderen Wert dar, weshalb ich die Unterschutzstellung im Verfahren nachdrücklich befürwortet habe. Am 16.12.2013 wurde der Waldbestand am Wildoner Buchkogel zum Pflanzenschutzgebiet erklärt.

Für die **Neuanlage eines Weingartens** wurden im Landschaftsschutzgebiet Südsteirisches Weinland

konsenslos gewaltige Geländeänderungen vorgenommen, es entstand ein regelrechter Krater in der Landschaft.

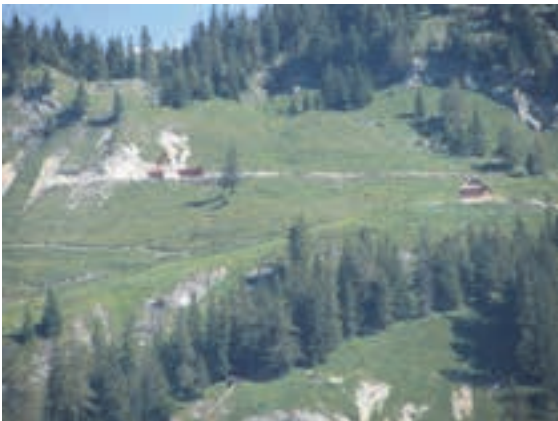


Nachdem die Behörde Kenntnis von diesem Projekt erlangte, wurde der Besitzer des Weingartens aufgefordert, ein Projekt vorzulegen, das den Eingriff mittels Bepflanzungsmaßnahmen wenigstens optisch mildern sollte. Das ursprüngliche Sanierungsprojekt sah die Pflanzung von zwölf Obstgehölzen entlang des „Kraterrandes“ vor. Diese Geländekante ist jedoch von der vorbeiführenden Landesstraße aus stark wahrnehmbar, weshalb ich im Verfahren die Meinung vertreten habe, dass eine derart schütterere Bepflanzung nicht ausreicht, um die stark übersteilte Böschung auch nur annähernd zu kaschieren. Die Behörde folgte meiner Argumentation. Nach dem Anwachsen der Pflanzen sollte somit der Bereich der Böschungskante von der Hauptblickrichtung aus zumindest weniger hässlich in Erscheinung treten.

Im Frühsommer haben sich unabhängig voneinander mehrere Personen an die Umweltschutzgesellschaft gewandt und mitgeteilt, dass auf der Kulmalm im Hochschwabgebiet eine Straße errichtet wird. Nachfragen bei der Behörde ergaben, dass eine **Almerschließungsstraße** gebaut wird, für die



eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung wurde nicht für erforderlich gehalten, weil im Landschaftsschutzgebiet Anlagen bewilligungsfrei sind, die für die Landwirtschaft unerlässlich sind. Mir wurden jedoch Fotos zur Verfügung gestellt, mit denen klar dokumentiert werden konnte, dass diese Straße für den Viehtrieb keineswegs unerlässlich ist, sondern eine Luxusvariante darstellt, die aus meiner Sicht bewilligungspflichtig ist. Die Behörde konnte sich dieser Sichtweise anschließen, weshalb ein Ortsaugenschein stattfand, um festzustellen, inwieweit diese Almerschließung im Landschaftsschutzgebiet bewilligungsfähig ist.



Im Zuge der Besichtigung wurde festgestellt, dass die Straße bereits etwa zur Hälfte fertiggestellt war. Jener Bereich, der landschaftlich am sensibelsten ist, die Karlstiege, war jedoch noch unversehrt.

Nachdem auch vom Vertreter des Forstgutes ein etwa 1,5m breiter Weg für den Viehtrieb als ausreichend erachtet wurde, wurde vereinbart, dass der massive Straßenbau unterhalb der Karlstiege auf ein technisches Minimum von 1,5m reduziert wird. Diese Vereinbarung wurde mit Handschlag besiegelt und in einem naturschutzrechtlichen Bescheid festgehalten. Alle Seiten schienen zufrieden, bis ich im August die Mitteilung erhielt, dass die Karlstiege weggesprengt worden sei. Ich hielt dies nicht für möglich und erkundigte mich bei der Behörde nach dem Stand der Dinge. Zu meinem völligen Entsetzen wurde mir mitgeteilt, dass vom Grund-

eigentümer allen Vereinbarungen zum Trotz gegen den Bescheid berufen wurde. Um Fakten zu schaffen wurde der Straßenbau ohne Bewilligung fortgesetzt. Wie das nachstehende Foto dokumentiert, ist das einmalige Landschaftselement der Karlstiege unwiederbringlich verloren. - Auch wenn man es kaum glauben mag, aber die beiden Bilder zeigen den völlig identen Bereich vor und nach Errichtung der Straße! Eine derartige Dreistigkeit ist mir bislang jedenfalls nicht untergekommen.



Neben großen Windrädern werden auch **Kleinwindkraftanlagen** für den privaten Bereich immer häufiger. Im Landschaftsschutzgebiet Sausal sollte eine derartige Anlage errichtet werden. Im Verfahren war nun die Frage relevant, ob diese Anlage weithin einsehbar sein wird oder nicht. Vom zuständigen Amt sachverständigen wurde ein aufwändiges Gutachten erstellt, welches die Sichtbarkeit der Kleinwindanlage von allen relevanten Blickbeziehungen aus betrachtete. Der ASV kam zu dem Schluss, dass das knapp 10 Meter hohe Bauwerk



nicht störend in Erscheinung tritt, zumal der Rotor aus senkrecht angeordneten Lamellen besteht und die Anlage nicht am Höhenrücken errichtet wird. Bei einem Ortsaugenschein konnte ich mich überzeugen, dass die bereits errichtete (!) Anlage tatsächlich kaum einsehbar ist, weshalb dem Vorhaben zugestimmt werden konnte.

Die Durchführung von **Motorsportveranstaltungen** in einem **Europaschutzgebiet** erscheint auf den ersten Blick ausgeschlossen. Ein Beispiel aus der Oststeiermark zeigt jedoch, dass sich beide Interessen vertragen, wenn der Veranstalter entsprechend frühzeitig Kontakt zu den relevanten Stellen sucht. Im gegenständlichen Fall ging es um Motocross-Staatsmeisterschaftsläufe im Europaschutzgebiet Wechsel- und Joglland, einem Vogelschutzgebiet. Die Staatsmeisterschaftsläufe waren für den September geplant. Dieser Zeitpunkt ist günstig, da das Brutgeschehen bereits abgeschlossen ist und erhebliche Auswirkungen auf Vögel ausgeschlossen werden können. Im Zuge der Erhebungen wurden weitere Schutzgüter angetroffen, wobei es sich um wärmeliebende Sandspezialisten handelt. Insgesamt ist das Gebiet von hohem naturschutzfachlichem Wert, der Gebietsbetreuer konnte allerdings einen Rahmen abstecken, der zu keiner Schädigung der betroffenen Tier- und Pflanzenarten führen wird. Dieser Rahmen wurde von der Bezirkshauptmannschaft als Auflagen vorgeschrieben und eine Motorsportveranstaltung, die tatsächlich in Einklang mit dem betroffenen Naturraum steht, konnte durchgeführt werden.

Jedem Botaniker ist die „Gulsen“ ein Begriff, zumal dieses kleine Teilgebiet des ESG Nr. 5 primäre Schwermetallrasen beherbergt, die in dieser Ausprägung schlicht einzigartig sind. Das Schutzge-

biet umfasst halbmondförmig einen Bergbau, wo Magnesit-Dunit abgebaut wird. Seit einigen Jahren ist der Bergbau wegen Absturzgefährdung eines Felsbereichs behördlich untersagt, ein Sanierungsauftrag der Bergbehörde ist ergangen. Genau auf dem absturzgefährdeten Felsbereich befindet sich jedoch ein großer Teil des Schwermetallrasens in primärer Ausprägung. Aus diesem Grund war fachlich jedenfalls davon auszugehen, dass es durch den Abtrag des Felsens zu erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten Lebensraumtyps und damit des Schutzzwecks des ESG kommen wird. Aus diesem Grund war eine **Naturverträglichkeitsprüfung** durchzuführen, in deren Verlauf festgestellt werden musste, dass die angebotenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen, um eine erhebliche Beeinträchtigung hintan zu halten. Es musste daher ein rechtlich komplexes Ausnahmeverfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren wurde mit den Konsenswerbern intensiv über das Vorliegen von Alternativen diskutiert. Darüber hinaus war das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen. Von der Konsenswerberin konnte belegt werden, dass der Rohstoff in dieser besonderen und für die Feuerfestindustrie wichtigen Ausprägung nur an dieser Stelle vorhanden ist. Nachdem von der Konsenswerberin sämtliche Elemente für das Ausnahmeverfahren erfüllt wurden, bestanden auch von meiner Seite keine Einwände gegen die Bewilligung mehr.

In einer steirischen Gemeinde stellte sich auch 2013 wieder die Frage, inwieweit **Festivitäten in einem geschützten Landschaftsteil** abgehalten werden dürfen. Ort des Geschehens, ein wunderschön gepflegter Stadtpark, den Organisatoren eines jährlich stattfindenden Festes vor wenigen



Jahren als Austragungsort erwählten. Seither gibt es zahlreiche Problemstellungen, die auch von Anrainern aufgegriffen wurden. Neben der veranstaltungsrechtlichen Bewilligung, die durch die Stadtgemeinde erteilt wird, stellt sich die Frage nach der Sicherung des Naturschutzes. Erfreulicherweise konnte die Umweltschutzkommission 2013 durch intensiven Einsatz eine gütliche Einigung aller Beteiligten erreichen.



So kamen die Bezirkshauptmannschaft als zuständige Behörde, die Gemeinde als Grundeigentümerin, die Veranstalter, Sachverständige und die Umweltschutzkommission auch vor Ort zusammen. Vorrangig ging es im Naturschutz um die Sicherung der freistehenden Bäume und den Schutz des Wurzelbereiches. Anhand von genauen Aufstellungs- und Zufahrtsplänen wurden Lösungen zum Baumschutz erarbeitet, wodurch die Standfestigkeit der Bäume langfristig gesichert werden kann. Parkflächen wurden generell auf die Straße verlegt. Am Tag des Festes wurde seitens der Umweltschutzkommission vor Ort die Einhaltung sämtlicher Vereinbarungen bzw. behördlichen Auflagen überprüft. Durch Mitarbeit aller Beteiligten steht einem schönen, mit dem Naturschutz zu vereinbarem Fest auch in Zukunft nichts im Wege.

Neuer Mitarbeiter in der Umweltschutzkommission



Durch eine glückliche Fügung versee ich seit September 2013 in der Umweltschutzkommission meinen Dienst. Die Materie des Naturschutzes ist mir nicht neu, da ich selbst schon vor 15 Jahren viele Jahre als Referent in

der Oberbehörde (Rechtsabteilung 6) für diese Angelegenheiten als Berufungsinstanz für die Bezirke Graz, Murau und Weiz zuständig war. Außerdem habe ich noch gute Kontakte zur Ab-

teilung 16 (Verkehr- und Landeshochbau), da ich von dieser Abteilung zur Umweltschutzkommission gewechselt bin. Beide Abteilungen arbeiten öfter auf Grund der Bautätigkeiten des Landes Steiermark zusammen. In meiner Freizeit beschäftige ich mich mit der Fotografie und verbringe Zeit auch gerne in der Natur, vorzugsweise im Gebirge.

Ich freue mich auf die neuen Herausforderungen in der Umweltschutzkommission.

Mag. Christopher Dvorak



Die Landes- und Bundesgesetze, die dem Umweltanwalt Parteistellung einräumen, geben mir auch das Recht, Rechtsmittel zu ergreifen. Im Jahr 2013 habe ich zwei Beschwerden beim VwGH eingebracht und vier Berufungen erhoben. Darüber hinaus habe ich einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht für einen geplanten Schweinemaststall eingebracht.

Für den Bezirk Weiz wurden zwei Bescheide erlassen, mit denen Unterschutzstellungsbescheide für **Naturdenkmale** aufgehoben wurden. In einem Fall handelte es sich um eine Stechpalme, die aufgrund eines neu errichteten Gebäudes nur mehr schlecht sichtbar ist. Der andere Fall betraf eine Rotbuche, die Teil eines Schlossparks mit mehreren naturdenkmalwürdigen Bäumen ist. Als Naturdenkmal tatsächlich ausgewiesen wurde jedoch nur der gegenständliche Baum. Sowohl die Stechpalme als auch die Rotbuche sind völlig gesund. Nach den Bestimmungen des Stmk. Naturschutzgesetzes ist der Unterschutzstellungsbescheid dann aufzuheben, wenn der Zustand des Naturdenkmals die öffentliche Sicherheit gefährdet oder die für die Erlassung maßgeblichen Voraussetzungen weggefallen sind. Die betroffenen Bäume sind jedoch vital und ihre Erscheinungsform nach wie vor naturdenkmalwürdig. Die Argumente der Behörde, mit denen der Schutzstatus der Stechpalme und der Rotbuche aufgehoben wurden, finden nach meiner Überzeugung keine Deckung im Gesetz, weshalb ich gegen die Aufhebung der Bescheide berufen habe, mit denen die Bäume zu Naturdenkmalen erklärt wurden. Den Berufungen wurde jeweils Folge gegeben und die Aufhebungsbescheide behoben.

Der Gemeindejagd Mönichwald wurde die Genehmigung zum **Abschuss** von einem Schmaltier und einem Schmalspießer in der Schonzeit erteilt. Der Amtsachverständige der Behörde hat sich in seinem Gutachten gegen den Abschuss ausgesprochen, zumal bei der zum Genehmigungszeitpunkt aktuellen hohen Schneelage ein Herumhetzen von Rotwild nur zu einem erhöhten Energiebedarf führt und die Problematik von Schältschäden verschärft. Ich habe auf Basis die-

ser fachlichen Beurteilung gegen den Bescheid berufen. Die Berufungsbehörde hat mir Recht gegeben und den Bescheid ersatzlos behoben.



Quelle: Naturfotografen.de

Mobile Brechanlagen haben den Zweck stückiges Material wie beispielsweise Recyclingmaterial in kleinere Korngrößen zu zerkleinern. Anlagen, die zur Behandlung von Abfall eingesetzt werden, sind nach dem AWG bewilligungspflichtig. Die Behandlung – Zerkleinerung von Recyclingmaterial – ist daher abfallrechtlich zu bewilligen. Die erstinstanzliche Behörde hat eine derartige Genehmigung für eine mobile Brechanlage erteilt, die von einem Dieselmotor angetrieben wird, der der Abgasstufe IIIA entsprechend der MOT-V entspricht. Der maschinenbautechnische ASV hatte in seinem Gutachten jedoch argumentiert, dass solche Maschinen mittlerweile nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Aufgrund der Tatsache, dass das AWG als Genehmigungsvoraussetzung für Behandlungsanlagen vorschreibt, dass Emissionen von Schadstoffen jedenfalls auch nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind, habe ich mich gegen die abfallrechtliche Bewilligung des Brechers ausgesprochen.

Die erstinstanzliche Behörde hat jedoch unter Bezugnahme auf das sog. Flexibilitätssystem dennoch die Genehmigung erteilt. Diese Regelung findet sich in der MOT-V und deren europarechtlichen Grundlagen und besagt im Wesentlichen, dass während des Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Stufen von Grenzwerten



eine begrenzte Anzahl von Motoren in Verkehr gebracht werden darf, die lediglich die Grenzwerte der vorangegangenen Stufe einhalten können. Weil das AWG aber eine Begrenzung der Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik vorschreibt und Motoren der Stufe IIIA diesen Stand der Technik eben nicht einhalten können, habe ich gegen den Bescheid berufen.

Der UVS Steiermark hat sich in seinem Verfahren nicht mit der Frage der Anwendung des Standes der Technik befasst, sondern seine Entscheidung wiederum auf das Flexibilitätssystem gestützt. Aus diesem Grund habe ich auch noch eine Beschwerde an den VwGH erhoben. Eine Entscheidung steht noch aus.



Quelle: agg-net.com

Im Herbst 2013 entschied der Umweltsenat über die Berufungen gegen das geplante **Murkraftwerk Graz** und wies diese ab. Insbesondere die Begründungen zu artenschutzrechtlichen Fragen betreffend die Würfelnatter sind aus meiner Sicht fachlich und rechtlich grob mangelhaft, weshalb ich Beschwerde an den VwGH erhoben habe: Im Verfahren vor dem US hat der von mir beauftragte Sachverständige klar dargelegt, dass allen Bemühungen die Würfelnattern möglichst vollständig zu fangen und umzusiedeln zum Trotz, der Großteil der Population nicht gefangen werden kann und die Tiere im Zuge der Bauarbeiten getötet werden. Der US hat lediglich Auflagen umformuliert, eine Verwirklichung des Tötungsverbot es verneint er weiterhin.

Der US geht auch davon aus, dass das Fangen der geschützten Würfelnatter keine Störung der Tiere bewirkt. Die diesbezügliche Argumentation ist aus meiner Sicht völlig falsch, weil er verkennt, dass die übersiedelten Tiere in ihrem neuen Lebensraum weder für den Nahrungserwerb noch für die Fortpflanzung ausreichende „Ortskenntnisse“ haben, weshalb viele Tiere zu Tode kommen werden bzw. sich nicht fortpflanzen können.

Der US negiert auch die Tatsache, dass durch die Verschlechterung des verbliebenen Lebensraums erhebliche negative Auswirkungen auf die Metapopulation der Würfelnatter bewirkt werden: Die Lokalbestände können sich nicht mehr austauschen, weshalb es zur genetischen Verarmung und in letzter Konsequenz zum Erlöschen der Würfelnatterpopulation kommt.

Der Ort Seibersdorf in der Südoststeiermark ist durch eine sehr hohe Anzahl schweinehaltender Betriebe im Dorfgebiet gekennzeichnet. Eine Studie der Stmk. Landesregierung aus dem Jahr 2012 hat ergeben, dass der Jahresmittelwert bei Ammoniak beinahe fünfmal so hoch ist wie der von der WHO empfohlene Richtwert. Auf Basis dieser extrem hohen Ammoniakemissionen ist jedenfalls von einer gesundheitlich relevanten Belastung der Anrainer auszugehen. Die Experten sehen daher zusätzliche Schweinehaltungen aus immissionstechnischer Sicht äußerst kritisch.

Von betroffenen Anrainern wurde ich darüber informiert, dass nun der Neubau eines weiteren Maststalles für 400 Tiere geplant ist. Aufgrund des unbestreitbaren räumlichen Zusammenhangs habe ich bei der Behörde einen **Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht** für dieses Vorhaben eingebracht.

Im Jahr 2009 (!) wurde von der Umweltsenat Berufung gegen einen Bescheid erhoben, mit dem eine ortsbildprägende **Eichengruppe** in der Gemeinde **Kapfenberg** zum geschützten Landschaftsteil erklärt wurde. Die mindestens 200 Jahre alten Eichen wiesen aus meiner Sicht



lediglich einen Pflegerückstand auf, sie stellten aber sicherlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Im Dezember 2013 wurde meiner Berufung Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid behoben. Die Frage, ob die Eichengruppe tatsächlich noch existiert, wird ein baldiger Ortsaugenschein beantworten.

Noch älter ist eine Geschichte betreffend die **Bachverlegung für eine Teichanlage** im Bezirk Leibnitz, welche seinerzeit konsenslos errichtet worden war. Die Bezirksverwaltungsbehörde erteilte im Jahr 2004 (!) einen Wiederherstellungsauftrag, gegen den von den Betreibern der Teichanlage berufen wurde. Dieser Berufung wurde von der Landesnaturschutzbehörde 2007 Folge gegeben und die Bewilligung erteilt. Wegen erheblich negativer Auswirkungen des Entnahmebauwerks auf den Sulzhofbach und dessen

gesetzwidriger Verlegung habe ich Beschwerde an den VwGH erhoben. Das Höchstgericht gab mir im Jahr 2012 Recht, weshalb der Akt wieder an die Landesnaturschutzbehörde zurück wanderte, um einen Zustand herzustellen, der dem Erkenntnis entspricht. Der Akt lag wieder 18 Monate bei der Behörde, bevor das Gutachten eines ASV eingeholt wurde. Der ASV musste nun mehr als 10 Jahre nach dem Eingriff dessen Auswirkungen auf einen Zustand beurteilen, den er persönlich nie gesehen hat, zumal der seinerzeitige Gutachter mittlerweile pensioniert ist. Letztlich wurde unter Vorschreibung einer Reihe von Maßnahmen ein teilweiser Rückbau vorgeschrieben. Dieses Ergebnis kann von mir grundsätzlich mitgetragen werden, allerdings werde ich ein kritisches Auge auf die Umsetzung der Maßnahmen werfen.

Abfallrecht

Das AWG sieht für Umweltschutzwärter ein sehr komplexes System an Möglichkeiten vor, sich an den verschiedenen Verfahren betreffend die Genehmigung von Behandlungsanlagen zu beteiligen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf Feststellung der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht zu stellen.

Ein besonders umstrittenes Vorhaben stellt eine im Jahr 2013 verhandelte **Baurestmassendepotie** in der Gemeinde Thal dar, wo die LKW die bereits jetzt extrem stark befahrene Steinbergstraße für die Zu- und Abfahrten zur Deponie benutzen müssen. Neben dem Verkehr werden von den Anrainern Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser, Staub, Erschütterungen und Lärm befürchtet. Als Umweltschutzwärterin kann ich bei solchen Deponien mit mehr als 100.000m³ Fassungsvermögen jedoch lediglich die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften geltend machen. Im gegenständlichen Fall liegt das geplante Deponiegelände im Landschaftsschutzgebiet und beherbergt das eine reiche Flora und Fauna.

Aus diesem Grund wurden von mir zahlreiche Auflagen eingefordert und im Bescheid vorgeschrieben.

Von Anrainern wurde ich darüber informiert, dass in der Gemeinde Seiersberg eine ehemalige Schottergrube mit insgesamt 367.000m³ Bodenaushub befüllt werden soll. Die Schüttung ist auf 5 bis 10 Jahre angelegt, danach sollen darauf Lagerhallen bzw. Verkehrsflächen angelegt werden. Die Konsenswerberin ist der Meinung, dass es sich dabei um eine Untergrundverfüllung für eine konkrete bautechnische Nutzung handelt, weshalb keine abfallrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Aufgrund der langen Zeitdauer für die Schüttung und des Fehlens eines konkreten Bauvorhabens gehe ich jedoch davon aus, dass es sich um eine Bodenaushubdeponie handelt, für die eine abfallrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Aus diesem Grund habe ich einen **Feststellungsantrag** an den Landeshauptmann gestellt.

Auch im Jahr 2013 wurden wieder einige Ver-



fahren für den Betrieb von **Kompostieranlagen** begleitet. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen der Behörde sowie Rücksichtnahme der Anlagenbetreiber gegenüber der Nachbarschaft immer auch ein Kompromiss gefunden werden kann und somit kaum Beanstandungen vorkommen.

Allerdings musste meine zuständige Mitarbeiterin bei einer Erweiterung 2013 bzw. Erhöhung der Konsensmenge einer bereits bestehenden Anlage in der Gemeinde Fehring feststellen, dass die Sensibilisierung der Anrainer ausgesprochen hoch ist, da natürlich Befürchtungen einer Verschlechterung des Gesamtzustandes zu erwarten sein könnten. Beschwerden häufen sich dann insofern, dass auch vereinzelte frühere Geruchsbelästigungen und Bedenken wieder in Erinnerung gerufen werden. Noch dazu, wenn sich dann auch andere Betriebe, die ebenfalls Geruchsbelästigungen hervorrufen wie z.B. ein Hühnermastbetrieb oder Schweinemastbetrieb in der Nähe befinden. Trotz Berechnungen des zuständigen emissionstechnischen Sachverständigen, dass keine massiven Beeinträchtigungen zu erwarten sind und deshalb auch keine diesbezüglichen Maßnahmen in Betracht gezogen werden können, bleibt natürlich bei den Anrainern Unbehagen zurück. Behördlicherseits müssen diese Beschwerden auch ernst genommen werden und wird in diesem Fall von der zuständigen Abteilung auch ein humanmedizinischer Sachverständiger beauftragt ein Gutachten betreffend der abgegebenen Äußerungen der Anrainer zu den gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Geruchsbelästigungen zu erstellen. Außerdem erfolgt in solchen Fällen auch eine Überprüfung der bisher genehmigten Kompostieranlage auf ihren konsensgemäßen Zustand und werden erst nach humanmedizinischem Gutachten und Überprüfung abschließende Stellungnahmen - auch der Umweltschutzbehörde – dazu abgegeben werden.

Ein weiteres, aus Sicht der Umweltschutzbehörde höchst kritisches Verfahren betraf einen Antrag zur Errichtung einer **Bodenaushubdeponie Vorderlainsach** im Herbst 2013. Bereits in der mündlichen Verhandlung vor Ort wurden zahlreiche Änderungen und Adaptierungen vorgenommen. Gutachten konnten nicht abschließend erstellt werden. Nach Nachreichung sämtlicher Unterlagen und abschließender Gutachten mussten von der Umweltschutzbehörde zahlreiche Mängel festgestellt werden. Nach unserer Meinung kann ein Nachbarschaftsschutz nicht gewährleistet werden. Aufgrund der eingeschränkten Parteistellung im ordentlichen Verfahren behalten wir uns zumindest das Recht vor, darauf hinzuweisen, auszugsweise wie folgt:

Die beantragten Betriebszeiten können seitens der Umweltschutzbehörde nicht ausreichend verifiziert werden. Die Betriebszeiten sind von Mo-Fr von 6.00 bis 18.00 und Sa von 6.00 bis 15.00 angeführt, wobei Mo bis Fr eine Erweiterung auf 19.00 und ein besondere Erweiterung auf 19.30 beantragt wird. Die Umstände dieser Erweiterungen sind unzureichend dargelegt „...z.B. verkehrsbedingt...“), sodass eine Kontrolle der Einhaltung seitens der Behörde nicht möglich ist und seitens der Nachbarn mit einer Betriebszeit bis 19.30 gerechnet werden muss. Aufgrund des Belästigungsmaßes wird dringend empfohlen, sollte zumindest eine dieser Erweiterungen überhaupt zur Bewilligung kommen, eine Einschränkung auf wenige (genau zu beziffernde!) Tage im Jahr vorzunehmen.

Laut schalltechnischem Gutachten kann es bei der nahegelegenen Nachbarschaft zu teilweise deutlichen Veränderungen des energieäquivalenten Dauerschallpegels kommen, wobei die Veränderung an Samstagen deutlich größer sein wird. Seitens der Umweltschutzbehörde wird daher eine deutliche Einschränkung der Betriebszeiten



vorgeschlagen.

Unabhängig von den Arbeiten auf der Deponie in den einzelnen Verfüllabschnitten darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in 2 Jahren täglich rund 120 Lkw-Ladungen angeliefert werden, was 240 Fahrten täglich und somit von 6.00 bis 18.00 eine Lkw-Fahrt alle 3 Minuten bedeutet.



clipart

Der humanmedizinische Gutachter führt aus, dass die für ein ausgewiesenes PM10-Gebiet nicht zu überschreitenden Irrelevanzgrenzen nicht eingehalten werden können. Schließt jedoch, dass unter Einhaltung angeführter Aufla-

gen zum Schutz der menschlichen Gesundheit eine Durchführung des Projektes dennoch vertretbar wäre.

Diesem Schluss folgt die Umweltschutzbehörde nicht. **Als Grundprinzip gilt in einem Schutzgebiet nach PM10, in welchem bereits eine große Gesundheitsbelastung gegeben ist, dass keine weiteren Zusatzbelastungen zu tolerieren sind. Nichtsdestotrotz kann es möglich sein, eine Zusatzbelastung zuzulassen, sofern mit Hilfe von zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen gewährleistet werden kann, dass diese die Irrelevanzgrenzen nicht überschreiten. Keinesfalls ist zu unterstützen, dass trotz Einhaltung zahlreicher Auflagen diese Grenze nicht eingehalten werden kann und es zu einer weiteren Mehrbelastung führt.**

Im gegenständlichen Verfahren hofft die Umweltschutzbehörde nun auf eine nochmalige eingehende Überprüfung durch die Behörde, ob dieser Standort tatsächlich geeignet ist.

Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken

Einen Fixpunkt im jährlichen Tätigkeitsbericht der Umweltschutzbehörde stellt der Bericht zur Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an Ausleitungskraftwerken dar. Diese Untersuchungen werden von der Umweltschutzbehörde seit dem Jahr 1998 in Auftrag gegeben und von fachspezifischen Ingenieurbüros durchgeführt. Die Überprüfungsergebnisse waren bis dato immer ernüchternd.

Im Jahr 2013 konnte mit den vorhandenen finanziellen Mitteln die Überprüfung von 25 Anlagen in Auftrag gegeben werden.

Dabei wurde jede Anlage zumindest einmal gemessen. Bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung hatte eine weitere Kontrolle zu erfolgen.

Bei der Auswahl der zu überprüfenden Kraftwerke oder Restwasserstrecken werden keine regi-

onalen Schwerpunkte gesetzt, sie erfolgen recht zufällig. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt überprüft.



Bild 1: Zuflussmessung an der Palten



Die Überprüfungen wurden bis auf die Ausnahme im Jahr 2002 in der winterlichen Niederwasserperiode durchgeführt. Im Jahr 2002 wurden die Messungen zur Zeit der sommerlichen Niederwasserphase durchgeführt.

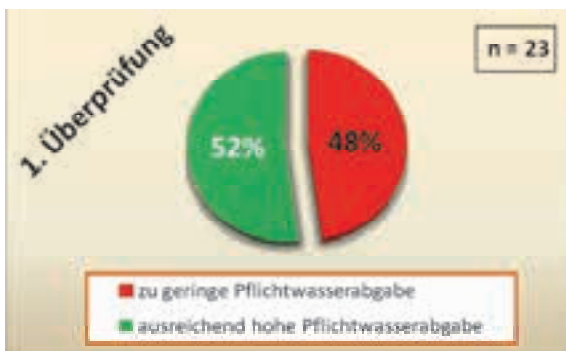
Stichprobenartige visuelle Kontrollen der Umweltanwaltschaft zeigten auf, dass die Nichteinhaltung der Pflichtwasserabgabe nicht nur auf die winterliche Niederwasserperiode beschränkt ist. Die aktuellen Kontrollen der Pflichtwasservorschriften erfolgten deshalb erstmalig nicht nur im Winterhalbjahr sondern auch in den sommerlichen Niederwasserphasen.

Insgesamt wurden zwischen dem 23.01.2013 und dem 01.10.2013 bei 25 Wasserkraftanlagen (28 Wasserfassungen) 41 Dotierwassermessungen durchgeführt. Zudem wurden die Durchflüsse von 6 Fischaufstiegshilfen und bei 4 Kraftwerksanlagen auch der Zufluss bestimmt.

Die überprüften Anlagen verteilen sich auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Murtal (6), Murau (5), Leoben (3), Bruck-Mürzzuschlag, Deutschlandsberg, Hartberg-Fürstenfeld, Liezen, Weiz (jeweils 2 Anlagen) und Voitsberg (1).

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 11 Anlagen (14 Überprüfungsfälle) zumindest eine Pflichtwasservorschrift nicht eingehalten. Die diesbezüglichen Unterschreitungen variieren zwischen 100 % (Nulldotation!) und 7 %. 12 Anlagen (= 52 %) erfüllten die behördlichen Auflagen vollständig. Eine Anlage war noch nicht fertig errichtet, eine weitere Anlage konnte witterungsbedingt nicht überprüft werden.



*Abbildung 1: Ergebnis der Erstüberprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 23)

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Wie schon oben erwähnt, wurden Anlagen, die bei der ersten Überprüfung die Dotierwasserabgaben nicht eingehalten haben, ein zweites Mal überprüft. Bei 5 dieser Anlagen wurde wiederholt eine Unterschreitung der Dotierwasserabgabe festgestellt. Bei 7 Anlagen wurden die diesbezüglichen Auflagen erfüllt.



*Abbildung 2: Ergebnis der Zweitüberprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 12)

Im Vergleich der bisherigen Pflichtwasserkontrollen mit jenen der aktuellen Untersuchungsreihe ist das Ergebnis vordergründig durchaus erfreulich. 18 von 23 überprüften Anlagen erfüllten die Auflagen, nur 5 von 23 erfüllten die Auflagen auch im Wiederholungsfall nicht. Als negativ ist die hohe Anzahl der Unterschreitungen (11) im Zuge der Erstüberprüfung und vor allem die Nulldotationen in zwei Entnahmestrecken zu werten.



*Foto 2: Nulldotation (Restwasserstrecke an der Feistritz)





*Foto 3: Nulldotations (Restwasserstrecke am Bärntalbach)



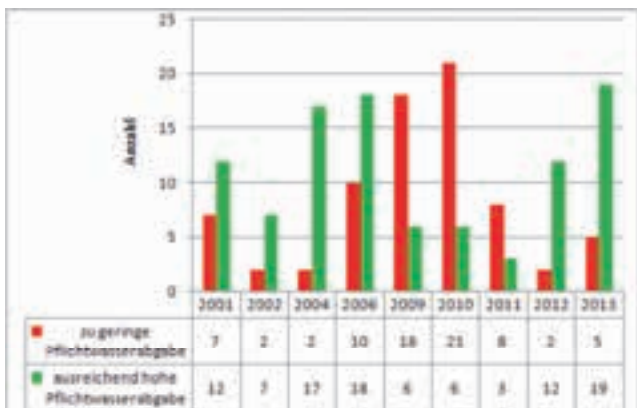
*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 - 2013

Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet.

Wurde bei den Überprüfungen eine einmalige Unterschreitung festgestellt, wurden hierüber nur die Betreiber selbst benachrichtigt, mit dem Ersuchen, den rechtmäßigen Zustand sorgfältiger zu überprüfen.

Neben den beauftragten, gezielten Kontrollen der Pflichtwasserabgabe, wird die Einhaltung des Konsenses im Rahmen der amtsmäßigen Kontrollen, bzw. der naturschutzrechtlichen Überprüfungen mit den Amtssachverständigen, visuell mit geprüft und werden erhebliche Unterschreitungen der Abgabe der Dotationswassermenge ebenfalls zur Anzeige gebracht.

Statistik



*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001 - 2013

*© DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie



Im Jahre 2013 wurden von der Umweltschutzgesellschaft wieder etliche Motorsportveranstaltungen in der Steiermark überprüft.

Wie schon im Vorjahr zeigte sich auch heuer wieder, dass der persönliche Kontakt mit den einzelnen Veranstaltern das Um und Auf ist, um am Renntag so wenige Beanstandungen wie möglich vorzufinden.

Das seinerzeitige Problem mit der richtigen Verwendung der Umweltschutzmatte stellt sich derzeit nur mehr in den seltensten Fällen, wie man auf dem unteren Foto sieht.



Auch konnte im Einvernehmen mit den Behörden ein Konsens gefunden werden, dass bei etwaigen sensiblen Rennen die Lärmtechniker des Landes vor Ort sind und bereits bei der technischen Abnahme ganz in der Früh die dB-Werte messen. Bei diesen Messungen konnten heuer wieder einige Fahrzeuge gefunden werden, die den Grenzwert überschritten haben und von einer Rennteilnahme teilweise sogar ausgeschlossen werden mussten.



Auch wird mittlerweile das Thema „Kontaminierung von Erdreich“ sehr ernst genommen. Bei allen Rennen werden ausreichend Streckenposten vorgeschrieben, die im Eventualfall mit Ölbindemittel, Eimer und Schaufel sofort einschreiten können, um eine Verunreinigung des Bodens so weit wie möglich hintanzuhalten.



Zu einem tatsächlichen Hauptproblem wurde 2013 das immer wieder vorkommende „Schwarzfahren im Gelände oder nicht genehmigter Trainingsstrecken“.

Durch intensive und umfangreiche Internetrecherche konnte die Umweltschutzgesellschaft auf drei illegale Rennstrecken aufmerksam gemacht werden, die mit Hilfe der zuständigen Polizeibehörden abgedreht werden konnten.

Vor allem durch diese sogenannten modernen Medien stößt man immer wieder auf Hinweise, die es ermöglichen, illegale Fahrten abzustellen.

Auch in der Zukunft ist man in der Umweltschutzgesellschaft bemüht, dass gerade bei Veranstaltungen nach dem Geländefahrzeuggesetz die vorgeschriebenen Auflagen bestens umgesetzt werden und man ist bemüht auch weiterhin „Schwarzfahrern“ das Handwerk zu legen!



Basierend auf den rechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, sowie auf der mit März 2010 in Kraft getretenen Qualitätszielverordnung „Ökologie“ für Oberflächengewässer (QZV), ist in den sogenannten prioritären Fließgewässern die Durchgängigkeit bis 2015 herzustellen. Recht allgemein ausgedrückt bedeutet das, dass an vielen altbestehenden Kraftwerken - unter anderen Maßnahmen - eine Fischaufstiegshilfe zu errichten ist. Naturschutzrechtlich sind Kraftwerksanlagen, wo es zu Eingriffen in das Bachbett oder in das Bachufer kommt, bewilligungspflichtig. So war die Umwelthanwaltschaft auch 2013 an zahlreichen Verfahren zur naturschutzrechtlichen Bewilligung von Fischaufstiegshilfen als Partei beteiligt.

Bei den Nachrüstungen bzw. Adaptierungen handelte es sich vor allem um Projekte an der Mürz, der Feistritz und an der Raab.

Die Auswahlmöglichkeit an verschiedenen Typen von Fischaufstiegshilfen war für den Projektbetreiber von jeher schon umfangreich und wird durch ständige Neuerungen und die Möglichkeit der individuellen Anpassung oder Ausgestaltung erst recht groß. Als gemeinsamer Nenner aller Projekte der Konsenswerber ist das Ziel anzuführen, dass auf jeden Tropfen Wasser geachtet wird und nicht mehr als notwendig über die FAH abgegeben wird. Dotationswasser tut weh. Steht dagegen schon die Forderung der Wasserwirtschaft nach artbezogener Dimensionierung, kann es aus naturschutzfachlicher Notwendigkeit zu weitergehenden Forderungen kommen. Bei bestimmten Bautypen darf nicht nur auf die Durchgängigkeit geachtet werden, sondern muss auch die Lebensraumfunktion mit betrachtet werden. Und Lebensraum im Fließgewässer ist auch der Wasserpolster und Struktur(maßnahmen).



Abb.1: kürzlich errichteter naturnaher Beckenpass an einem Kraftwerk an der Raab

Um zu vernünftigen und zu vergleichbaren Lösungen zu gelangen, wurde vom Bundesministerium ein „Österreichischer Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen“ herausgegeben (2012). Für die Umwelthanwaltschaft stellt dieser Leitfaden ein wichtiges Instrument dar, an dessen Parametern wir uns bei unseren Beurteilungen orientieren.

Projektunterlagen

Die Qualität der Einreichunterlagen ist/war unterschiedlich und schwankt(e) von „selbst gebastelt“ bis „sehr gut“. Zusammenschauend ist neben den bereits oben angeführten Punkten besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung der unterwasserseitigen Anbindung und auf die Auffindbarkeit zu legen. Durch meist beengte Platzverhältnisse an altbestehenden Anlagen sind ungewöhnliche Konstruktionen entstanden, bei denen man auf den zönotischen Nachweis der Funktionsfähigkeit gespannt ist. Der zönotische Nachweis der Funktionsfähigkeit ist landesweiter Standard wird sowohl wasserrechtlich als auch naturschutzrechtlich dem Konsensinhaber vorgeschrieben.

Ökologische Bauaufsicht – ökologische Baubegleitung

Für die Ausgestaltung einer Fischaufstiegshilfe, vor allem die Gestaltung eines naturnahen Beckenpasses oder eines naturnahen Umgehungsgerinnes ist limnologisches und hydraulisches Fachwissen notwendig, welches in der Regel bei den ausführenden Baufirmen nicht vorhanden ist. Hier ist die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung notwendig, die aktiv in die Bauausführung eingreift. Die Umwelthanwältin vertritt schon seit vielen Jahren die Meinung, dass sensible Projekte unter einer ökologischen Bauaufsicht durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang wurde von ihr auch der Leitfaden „Etablierung einer ökologischen Bauaufsicht bei Bauvorhaben an Fließgewässern“ in Auftrag gegeben. Rechtlich und auch praktisch hat die ökologische Bauaufsicht die Einhaltung der Projekte und der vorgeschriebenen Auflagen sicher zu stellen. Eingriffe in die Bauausführung, die eine – auch nur eine geringfügige – Umgestaltung des geplanten Objektes bedingen, sind keine eigentliche Aufgabe einer ökologischen Bauaufsicht



und gilt es nach Meinung der Umweltschützerin deutlicher zu unterscheiden.

Schulung der Naturparkakademie

Mit angeregt durch die Fachexkursion der Umweltschützerin, über die im Anschluss berichtet wird, wurde für Naturschutzsachverständige der Steiermark ein zweitägiger Workshop zum Thema „Eingriffe in Fließgewässer und deren ökologische Auswirkungen“ von der Steiermärkischen Naturparkakademie veranstaltet, wo auch schwerpunktmäßig Augenmerk auf Fischaufstiegshilfen und die ökologisch begründete Restwassermengen gelegt wurde.



Abb. 2: Wehranlage an der Lafnitz; © Bernard Wieser

Fachexkursion Fischaufstiegshilfen

Im Herbst führte die Umweltschützerin mit Kolleginnen und Kollegen der Abteilung 13 eine Fachexkursion zu mehreren Wasserkraftanlagen durch, wobei unser Hauptaugenmerk auf der Funktionalität der Fischaufstiegshilfen lag.



TeilnehmerInnen

Fischaufstiegshilfen sind je nach den gewäs-

sertypischen Gegebenheiten unterschiedlich zu planen. Es ist auf die Fischregion, das Fischleitbild und die Größe der Fische einzugehen. Dafür sind jeweils unterschiedliche Kennwerte zu berücksichtigen.

Der „**Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen (FAH)**“ des Lebensministeriums soll eine Unterstützung bei der Planung von Fischaufstiegshilfen darstellen. Er enthält Kriterien, die bei fachgerechter Umsetzung, regulärem Betrieb sowie regelmäßiger Wartung gewährleisten, dass die Fischaufstiegshilfen funktionsfähig sind und damit die flussaufwärts gerichtete Fischwanderung weitgehend (wieder) hergestellt wird.

Man unterscheidet Fischaufstiegshilfen folgendermaßen:

1. Gewässertypisches Umgehungsgerinne

Dieses ist vor allem dort gut geeignet, wo viel Platz zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Verfügung steht. Das Umgehungsgerinne ist als naturnahes Gerinne ausgestaltet, das Gefälle ist dem Gewässertyp angepasst.



Positives Beispiel: für die Forelle klein aber fein





Negatives Beispiel: für die Leitfischart „Huchen“ deutlich unterdimensioniert und nicht ganz naturnah!

Energieumwandlung ausnutzt, bewirken.



2. Naturnaher Beckenpass

Beim naturnahen Beckenpass erfolgt die Überwindung des Höhenunterschieds mithilfe einer Riegel/ Schwellen-Becken-Abfolge, die einer Schwellen-Kolk Abfolge eines kleinen Gewässers der Forellenregion nachempfunden ist. Das Gefälle und die Dimensionen sind, ebenso wie bei den zuvor beschriebenen FAHs an den Gewässertyp anzupassen.



Sonderform System MABA



...noch im Bau

4. **Aufgelöste Sohlrampe oder Teilsohlrampe**
Bei aufgelösten Sohlrampen ist grundsätzlich zwischen Rampen, die sich über die gesamte Flussbreite erstrecken und den gesamten Abfluss von Nieder- bis zum Hochwasser sowie den gesamten Geschiebetrieb abführen und Teilsohlrampen, die nicht über das gesamte Abflussprofil reichen und dementsprechend nur mit einem Teil des Abflusses und des Geschiebetriebes dotiert werden, zu unterscheiden.

3. Schlitzpass („Vertical slot“)

Der Schlitzpass ist durch über die gesamte Höhe reichende, vertikale Schlitze der Zwischenwände gekennzeichnet. Die Form der Einbauten soll die Ausbildung einer von Schlitz zu Schlitz geradlinig durchgehenden Kurzschlussströmung verhindern und eine geschwungene Hauptströmung, die das gesamte Beckenvolumen zur turbulenzarmen



Für die Umweltschutzbehörde stellen sogenannte „Abschätzungen“ von Restwassermengen bei eingereichten Projekten oft eine Quelle des Missverständnisses dar. Für Projekte mit Wasserentnahmen aus dem Fließgewässer, besonders angesprochen sind hier Ausleitungskraftwerke, neuerdings auch Entnahmen zur Speisung von Aquakulturen, werden seit geraumer Zeit nur unzureichende Ermittlungen der notwendigen Restwassermenge angestellt. Ergebnis sind zu geringe Wassermengen in der Restwasserstrecke, die im Nachhinein praktisch nicht korrigiert (angepasst) werden können.

Der Weg von der projektierten Restwassermenge bis zur naturverträglichen Restwassermenge ist für die Umweltschutzbehörde oft ein steiniger. Nachstehend soll ein kleiner Überblick über angewandte Methoden zur Restwasserermittlung – von „wünschenswert“ bis „nicht akzeptabel“ zum besseren Verständnis gegeben werden:

Ansatz 1: der Dotationsversuch

Ein Kraftwerksprojekt wurde seitens der Umweltschutzbehörde ursprünglich als negativ in seinen Auswirkungen auf den Naturraum beurteilt. Dabei wäre das projektierte Fließgewässer ob seines Zustandes (durchgehend hart verbaut und mit Schwelle auf Schwelle reichlich gegliedert) prädestiniert für eine Kraftwerksnutzung. Eine Sanierung des Fließgewässers in absehbarer Zeit ist sehr unwahrscheinlich.

Was für uns so nachteilig ins Gewicht fiel war, dass zusätzlich zum Hauptgewässer auch der einzige maßgebliche Seitenzubringer gefasst werden soll (wird). Dieser kleine Bach mit einer mittleren Wasserführung von etwa 120 l/s ist relativ naturnah und nur an der Einmündung in den Vorfluter anthropogen überprägt. Der Bach ist für die lokale Fischfauna höchst bedeutsam. Durch den hohen geplanten Ausbaugrad wäre der Seitenzubringer zu einem Rinnsal mit ganzjährig etwa 20 l/s Dotation verkümmert. Die Ermittlung der Restwassermenge war für die Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar und nicht zu akzeptieren. Da der Konsensgeber von der Nutzung des Seitenzubringers nicht Abstand nehmen konnte, wurde

gemeinsam mit ihm die nötige Wassermenge mittels eines Dotationsversuches ermittelt.



Bild 1: Dotationswehr; dieses vorgefertigte Wehr wurde vom Konsensgeber entwickelt und ist relativ schnell und ohne gravierende Eingriffe in das Fließgewässer auf- und abzubauen.



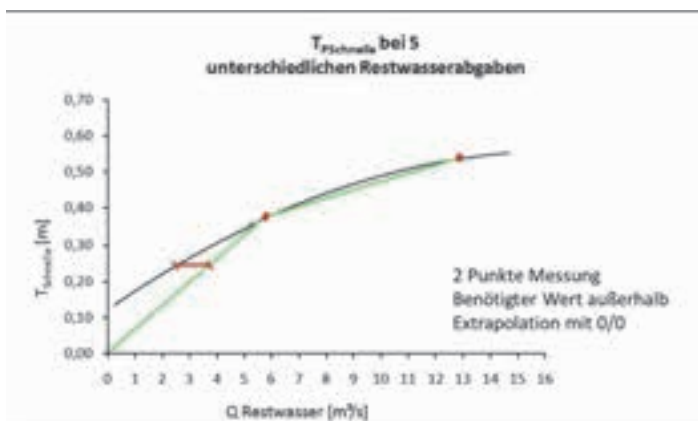
Bild 2: Ausleitungsstrecke

Fazit: Von den ursprünglich vorgesehenen 20 l/s Restwasser ist man weg; man hat sich auf eine Basisdotation von 50 l/s geeinigt. Damit ist sowohl die Durchgängigkeit gegeben, als auch die Lebensraumfunktionen erhalten geblieben! Nach dieser Methode lässt sich die notwendige Restwassermenge am genauesten ermitteln. In diese Kategorie sind auch Habitat Simulationen wie CASiMiR zu zählen.



Ansatz 2: Messung mehrerer Dotationen und Extrapolation gegen 0/0

Diese Bestimmungsweise ist für den ökologischen Planer etwas weniger aufwendig. Sie erfordert die mehrmalige Messung des Abflusses an mehreren pessimalen Stellen. Die so erhaltenen Messwerte der Tiefen und Abflüsse werden in einem Diagramm als Abflusskurve dargestellt.



© F. Greimel & F. Jung

Diese Methode bedarf keines baulichen Eingriffes in das Fließgewässer und bei einer Extrapolation gegen 0/0 ist man mit den Restwasserwerten auf der sicheren Seite. Vereinfacht besagt das angeführte Diagramm, dass die benötigte Restwassermenge Q für die Tiefe ($T = 25$ cm) nicht bekannt ist, mit 4 m^3 (grüne Linie) aber gesichert ist. Diese Methode ist aus Sicht der Umweltanwältin ausreichend und entspricht auch dem Stand der Wissenschaft und Technik.

Sehr viele ökologische Fachplanungen werden in der Steiermark nach dem Ansatz 3, dem „Herunterrechnen des verfügbaren Wasserpolsters“ zur Ermittlung der notwendigen Restwassermenge durchgeführt.

Die Methode ist relativ einfach und entsprechend ungenau, liefert jedoch „gute“ Ergebnisse für den Konsenswerber. Sie funktioniert folgendermaßen:

An einer pessimalen Stelle wird eine Profilaufnahme durchgeführt. Dabei werden in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen die Wassertie-

fen und die Fließgeschwindigkeiten ermittelt und daraus der Abfluss errechnet. In Folge wird dann am Diagramm (oder im Computer) dort, wo es am tiefsten ist, auf Höhe des Orientierungswertes ein Strich über das Profil gelegt. Die Fläche, die sich oberhalb des Striches befindet, wird mit der zuvor gemessenen oberflächennahen Fließgeschwindigkeit multipliziert und dieser Wert Q (= verfügbarer Wasserpolster) dann vom Abfluss abgezogen. Der Rest ist – Restwasser.

Befasst man sich mit der Methode etwas genauer, so ist dann leicht herauszufinden, dass die Methode hydraulisch falsch ist und derartige Restwasserermittlungen nicht dem Stand der Technik entsprechen. Bei Berechnungen der Umweltanwaltschaft wurden z.T. gravierende Unterschreitungen ermittelt und werden derart erhobene Daten nicht (mehr) akzeptiert!

Um dem auszuweichen, tendieren solche Projekte nun dazu sich bei der Festsetzung der Restwassermenge auf die wasserrechtlichen Vorgaben aus der Qualitätszielverordnung zu versteifen. Naturschutzfachlich ist die notwendige Restwassermenge im Steiermärkischen Pflichtwasserleitfaden dargelegt. Der Steiermärkische Pflichtwasserleitfaden stammt aus dem Jahre 2004 und ist der wasserrechtlichen Qualitätszielverordnung aus dem Jahr 2010 grundsätzlich ähnlich, in seinen Anforderungen in Fragen der Lebensraumeigenschaften und Lebensraumvernetzung aber konkreter und er kennt keine „Legalannahmen“.

Die „Legalannahme“ ist eine Faustformel zur notwendigen Restwassermenge, die für einen bestimmten Fließgewässertyp, i.e.S. Tieflandflüsse bzw. größere Fließgewässer erprobt ist und gilt, aber nicht so ohne weiteres auf kleinere Bäche oder steilere Fließgewässer übertragen werden kann. Aus Sicht der Umweltanwältin ist eine gutachterliche Festlegung der notwendigen Restwassermenge auf Basis möglichst genauer Untersuchungen und fachlicher Diskussion notwendig und wird von uns eingefordert!



An die Umwelthanwaltschaft, als Interessensvertretung im Umweltschutz, werden viele Fragen gerichtet und Anliegen vorgebracht. Wir beantworten Fragen inhaltlich und versuchen auch außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches an die zuständigen Stellen weiterzuvermitteln.

So ist in den letzten Monaten ein Fragenkatalog entstanden, dessen Beantwortung wir auf unserer homepage in Zukunft veröffentlichen werden.

Kurz und prägnant werden wir auf häufige Problemstellungen eingehen. Auf diesem Weg möchten wir den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang auf Informationen erleichtern und können ähnliche Fragestellungen vielleicht schon per Mausklick rund um die Uhr beantwortet werden.

Die ersten Themen werden sein:

- Probleme mit dem Heizverhalten des Nachbarn
- Ein Stall in der Nachbarschaft
- Störung durch den Rauch des Nachbarn
- Wohnen in einem ehemaligen Stall
- Unkraut in meinem Garten, weil der Nachbar nicht mäht
- Gülleausbringung
- Staubbelastung durch Bodenaushubdeponien
- Falsch getrennter Müll

